

Erscheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition

Leipziger Str. 11. Sprechstunden der Redaction: Vormittags 10-12 Uhr. Nachmittags 5-6 Uhr.

Annahme der für die nachfolgende Nummer bestimmten Anzeigen am Montag bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonntagen bis 12 Uhr. In den Fällen der Inf.-Annahme: C. A. Klemm, Buchhändlerstr. 1. Zahl 2146. Aufnahmest. 23. Post. am Montag 7. Uhr bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

№ 273.

Montag den 30. September 1889.

83. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die staatliche Einkommensteuer betreffend. Nach dem Finanzgesetz vom 27. März 1888 in Verbindung mit §. 5 des zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juli 1878 erlassenen Ausführungsgesetzes vom 11. October 1878 besteht die zweite Termin der diesjährigen staatlichen Einkommensteuer am 30. September dieses Jahres mit der Hälfte des Normalsteuersatzes fällig. Die Steuerpflichtigen werden ersucht, aufzufordern, ihre Steuerbeiträge ungehindert und spätestens binnen 3 Wochen, vom dem Fälligkeitstage ab gerechnet, an den Staatlichen Einkommensteueramt, Stadthaus, Obdammstr. 3, zu zahlen. Die Steuerpflichtigen sind ersucht, die Steuerbeiträge an die Steuerbehörden im Stadthaus zu zahlen. Die Steuerpflichtigen sind ersucht, die Steuerbeiträge an die Steuerbehörden im Stadthaus zu zahlen.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer betreffend. Mit dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Bekanntmachung.

Die an dem am 30. September dieses Jahres fälligen zweiten Termine der staatlichen Einkommensteuer ist auch die Zahlung der Beiträge zur Handels- und Gewerbekammer von den beteiligten Handels- und Gewerbetreibenden ein Ziel.

Abonnementpreise: Vierteljährlich 4 1/2 M., halbjährlich 8 M., jährlich 15 M. Inland. Ausland 20 M. Einmalige Anzeigen: 10 M. für 10 Zeilen. Mehrere Anzeigen: 5 M. für 10 Zeilen. Inland. Ausland 10 M. für 10 Zeilen. Inland. Ausland 10 M. für 10 Zeilen.